

21.07.93

Fz

Unterrichtung

durch das Bundesministerium der Finanzen

Einwilligung des Bundesrates in die Veräußerung von Grundstücken gemäß § 64 Abs. 2 BHO

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, den 19. Juli 1993

II C 5 - F 0742 - 91/93

An den

Präsidenten des Bundesrates

Nach § 64 Abs. 2 BHO dürfen Grundstücke, die einen erheblichen Wert oder besondere Bedeutung haben und deren Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen ist, nur mit Einwilligung des Bundestages und des Bundesrates veräußert werden. Seit 1991 liegt diese Wertgrenze bei 10 Mio DM. Zur Vereinfachung des Verfahrens und zur schnelleren Verwertung der umfangreichen Bundesliegenschaften ist eine Erhöhung der Wertgrenze erforderlich.

Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat am 30. Juni 1993 seine vorläufige Zustimmung erteilt, die nach § 64 Abs. 2 BHO erforderliche Einwilligung von Bundestag und Bundesrat zur Veräußerung von Grundstücken ab sofort nur noch einzuholen, wenn der volle Wert 30 Mio DM übersteigt. Die vorläufige Zustimmung gilt bis zu einer Entscheidung über ein vom Bundesministerium der Finanzen dem Haushaltsausschuß nach der Sommerpause vorzulegendes

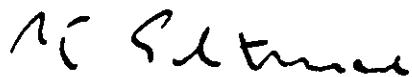
...

Gesamtkonzept zur beschleunigten Verwertung bundeseigener Grundstücke, das eine Wertgrenzenerhöhung enthalten wird. Das Einverständnis voraussetzend werde ich daher - ebenfalls vorläufig - auch die Einwilligung des Bundesrates bis zu einer endgültigen Entscheidung nur noch ab einer Wertgrenze von mehr als 30 Mio DM einholen.

Der Vorbehalt der Einwilligung der parlamentarischen Gremien in die Veräußerung von Grundstücken von besonderer Bedeutung bleibt unberührt.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

In Vertretung



Jürgen Echternach

24.09.93

Beschluß
des Bundesrates

**Einwilligung des Bundesrates in die Veräußerung von Grundstücken gemäß
§ 64 Abs. 2 BHO**

**Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 beschlossen, von der
Vorlage Kenntnis zu nehmen.**